

Verkehrsrechtstag 2017



Verkehrsunfälle mit Auslandsbezug

aktuelle Fragen aus dem
Internationalen Zivilverfahrensrecht

Zum Vortragenden

Dr. Robert Fucik

1.1.1987 bis 1998 Richter des Landesgerichts
Korneuburg.

1998/99 Dienstzuteilung im Bundesministerium
für Justiz zur Mitarbeit an der Außerstreitreform
1999 bis 2005 Richter des Oberlandesgerichts
Wien.

Seit Ende 2005 Abteilungsleiter I 10
(insbesondere Internationales
Zivilverfahrensrecht, Rechtshilfe) des
Bundesministeriums für Justiz.

Lehrtätigkeit im Zivilverfahrensrecht an den
Universitäten Wien und Graz

stellvertretender Chefredakteur der ÖJZ und
Redakteur der iFamZ

wissenschaftliches Hauptinteresse:
Zivilverfahrensrecht, Schadenersatzrecht und
Familienrecht.



Zum Thema

IPR

- Auf Verkehrsunfälle anwendbares Recht
- Siehe eben zuvor Priv.-Doz. *Dr. Judith Schacherreiter*, **Aktuelle Fragen aus dem Internationalen Privatrecht der Verkehrsunfälle**

IZVR

- Zuständigkeit
- Anerkennung und Vollstreckung
- Beweisaufnahme im Ausland
- Zustellung im Ausland

Internationale Zuständigkeit

Aus Sicht des Parteienvertreters

- Kann ich (zulässigerweise) in Österreich klagen

Aus Sicht des Richters

- Kann ich die Klage wegen Unzuständigkeit zurückweisen?

Rechtsquellen

Historisch vor **EG/EWR**

- **Lugano I**

Übereinkommen v 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1996/448

- **EGVÜ**

Übereinkommen v 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl III 1998/167 u 209

- **EGVVO (Brüssel I)**

Verordnung (EG) 44/2001 des Rates v 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen, ABi L 2001/12, 1

- **Brüssel Ia**

Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen, Abi L 2012/351, 1

- **Lugano II**

Übereinkommen v 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABi L 2007/339, 3

Anwendbarkeit von Brüssel Ia

- Nicht beim reinen Binnenfall,
- Aber es genügt ein Auslandsbezug auch zu Drittstaaten
- Seit EuGH 1.3.2005, C-281/02 *Owusu/Jackson*



Konsequenz bei Drittstaatsbezug

Klage in Österreich

- Brüssel Ia anzuwenden

Klage im Drittstaat

- Dessen Regeln anzuwenden,
- z.B. Lugano II in der Schweiz, Norwegen, Island

Zuständigkeitsordnung der VO Brüssel Ia

- In Frage kommende
Zuständigkeitstatbestände
 - Einlassung
 - Wohnsitz/Sitz der bekIP
 - Unfallort („Deliktsklagen“)
 - Versicherungssache

„Einlassung“

ABSCHNITT 8

Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens

Artikel 27

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Artikels 24 ausschließlich zuständig ist.

Artikel 28

- (1) Lässt sich der Beklagte, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat und der vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht ein, so hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht nach dieser Verordnung begründet ist.
- (2) Das Gericht hat das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.
- (3) An die Stelle von Absatz 2 tritt Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken), wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der genannten Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.
- (4) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach dem genannten Übereinkommen im Ausland zu übermitteln war.

Der beklagten Partei muss Einlassung möglich sein

- Also niemals a-limine-Zurückweisung
- sondern Zustellung der Klage
 - Lässt sich BeklP ein, **ohne** Unzuständigkeit zu **rügen**: Das angerufene Gericht ist zuständig
 - Lässt sich BeklP ein und **rügt** sie die Unzuständigkeit: Das angerufene Gericht muss seine Zuständigkeit prüfen (verneinendenfalls zurückweisen)
 - Lässt sich BeklP **gar nicht ein**: Das angerufene Gericht muss seine Zuständigkeit prüfen (verneinendenfalls zurückweisen)

„Wohnsitz/Sitz“

VO Brüssel Ia

Artikel 4 (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

(2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Artikel 5

(1) Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 dieses Kapitels verklagt werden.

Deliktsgerichtsstand

Art 7

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

...

2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht

Delikt iSd VO Brüssel Ia

- Autonom auszulegen
- **Ansprüche** nach §§ 1293 ff ABGB
 - (OGH 1 Ob 319/97m)
- Ansprüche aus **Gefährdungshaftung** (EKHG ua)

Ort der Schädigung/des Schadens

- „Ubiquitätstheorie“
 - iSd EuGH 30.11.1976, 21/76
- Praktisch also
 - Handlungsort wie in § 92a JN
 - Erfolgsort wie in § 22 EKHG, allerdings nicht für
 - Reine Vermögensschäden
 - Schadensverlagerung
 - Weil das zu weit führte

Versicherungsgerichtsstand (I)

ABSCHNITT 3

Zuständigkeit für Versicherungssachen

Artikel 10

Für Klagen in Versicherungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 6 und des Artikels 7 Nummer 5 nach diesem Abschnitt.

Artikel 11

(1) Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:

- a) vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat,
- b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder
- c) falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

(2) Hat der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hätte.

Versicherungsgerichtsstand (II)

Artikel 12

Bei der **Haftpflichtversicherung** oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des **Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist**, verklagt werden. Das Gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Artikel 13

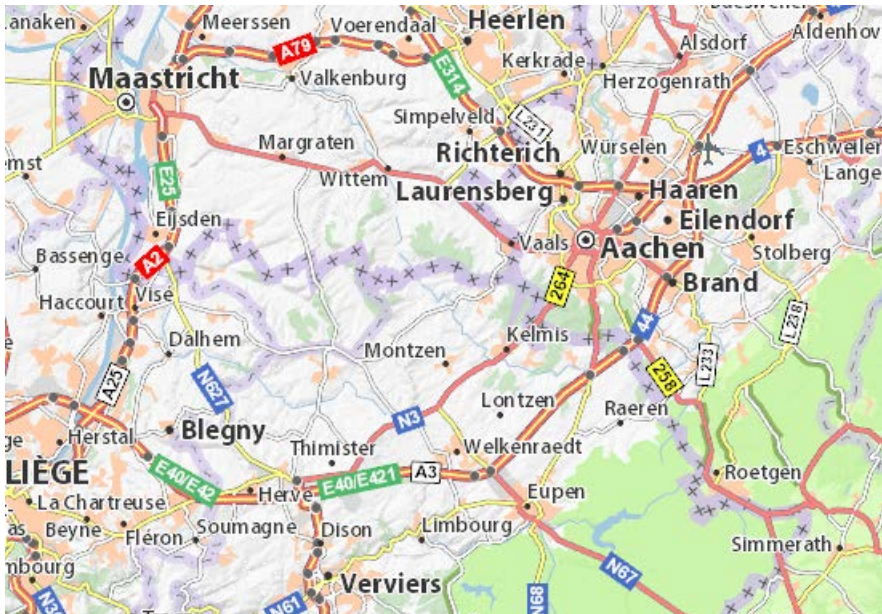
- (1) Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.
- (2) **Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt**, sind die Artikel 10, 11 und 12 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.
- (3) Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Versicherungsgerichtsstand (III): Wer ist „Geschädigter“

Historie

- EuGH 13.12.2007, C-463/06, *FBTO Schadensverzekeringen/Odenbreit*
- EuGH 17.9.2009, C-347/08, *VGKK/WGV-SAV*
- EuGH 20.7.2017, C-340/16 *KABEG/MMA IARD*

Kurzexkurs zu „Odenbreit“



- Hr Jack Odenbreit wohnt in Aachen, wird bei einem Verkehrsunfall in Maastricht von einem Fahrzeug geschädigt, das bei der FBTO haftpflichtversichert ist und klagt in Deutschland.
- Von den deutschen Gerichten vorab befragt, meint der EuGH, die Zuständigkeiten der VO (hier noch Brüssel I) bezwecken den „Schutz des Schwächeren“

Folgefragen

Innerhalb der EU

- Kriterien für die Frage, wer der Schwächere ist
- Erste Hilfe (KABEG):
objektiv- abstrakt zu prüfen

Außerhalb: Lugano

- Klägergerichtsstand auch nach Art 11 Abs 2 beider LuganoÜbk (1988/2007)
 - BG (CH) 4A_531/2011 BGE 138 III 386
 - (Schweizer Motorradfahrer klagt deutschen Versicherer in der Schweiz)
 - BGH (DE) VI ZR 260/11
 - (Geschädigte aus Bonn klagt Berner Versicherer in Bonn)

Versicherungsgerichtsstand (IV): Geschädigter iSd Art 13 ist

EuGH: Jeder dem Versicherer „objektiv Unterlegene“, also

- der unmittelbar Geschädigte
- sein Dienstgeber (Entgeltfortzahlung)
 - sei er auch ein Großunternehmen
- nicht aber ein Sozialversicherungsträger

Versicherungsgerichtsstand (V)

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 3 **kann der Versicherer** nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats **klagen**, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine **Widerklage** vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Anerkennung und Vollstreckung

Anerkennung

- „inzidenter“, also ohne weiteres Verfahren

Vollstreckung

- Prüfung, ob Vollstreckbarerklärung“ („*exequatur*“) nötig ist oder ohne ein solches Verfahren vollstreckt werden kann

Anerkennung nach VO Brüssel Ia

KAPITEL III ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG ABSCHNITT 1 Anerkennung

Artikel 36

- (1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
- (2) Jeder Berechtigte kann gemäß dem Verfahren nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 die Feststellung beantragen, dass keiner der in Artikel 45 genannten Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist.
- (3) Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Versagung der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

Allgemeine Vollstreckungsgrundsätze

- „**wie eigene Urteile**“ (gemeinsamer Anerkennungs- und Vollstreckungsraum)

Artikel 41

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung. ...

- **Ohne Nachprüfung der Sache** (keine *revision au fond*)

Artikel 52

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf im ersuchten Mitgliedstaat keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Vollstreckung ohne Exequatur

ABSCHNITT 2

Vollstreckung

Artikel 39

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Rechtsbehelfe ohne Exequatur

- Einleitung eines Vollstreckungsversagungsverfahrens im Vollstreckungsstaat (Art 46 ff VO Brüssel Ia)
- Verfahren richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; in AT: Einstellungsantrag gem § 418 EO

Österr Ausführungsbestimmung zu den Art 46 ff

Vierter Abschnitt Keine Vollstreckbarerklärung

Frist für Versagungsanträge

§ 418 EO (1) Setzt die Bewilligung der Exekution aufgrund von ausländischen Exekutionstiteln nicht eine Vollstreckbarerklärung voraus, so kann die verpflichtete Partei Gründe, die der Vollstreckung im Inland entgegenstehen (Versagungsgründe), mit Einstellungsantrag geltend machen.

(2) Die Einstellung nach Abs. 1 kann nur innerhalb von acht Wochen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung beantragt werden.

(3) Sofern Versagungsgründe auf Tatsachen beruhen, die erst nach Zustellung der Exekutionsbewilligung entstanden sind oder von denen die verpflichtete Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden oder auf Grund eines minderen Grades des Versehens keine Kenntnis erlangt hat, beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, an dem die verpflichtete Partei von diesen Tatsachen Kenntnis erlangen konnte. Die verpflichtete Partei hat diese Umstände in ihrem Einstellungsantrag anzuführen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzugeben.

(4) Ein weiterer Rekurs gegen die Entscheidung, mit der über einen Rekurs gegen die Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung oder Abweisung eines solchen Antrags entschieden wird, ist nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

Aber nur exequaturfrei, wenn
das Regime der VO Brüssel Ia
zeitlich anwendbar ist

KAPITEL VI ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 66

- (1) Diese Verordnung ist nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind.
- (2) Ungeachtet des Artikels 80 gilt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 weiterhin für Entscheidungen, die in vor dem 10. Januar 2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, für vor diesem Zeitpunkt förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden sowie für vor diesem Zeitpunkt gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche, sofern sie in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

Vollstreckung und Exequatur

Neufälle

- (Entscheidungen in) Verfahren, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet,
- öffentliche Urkunden , die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet
- gerichtliche Vergleiche, die am 10. Januar 2015 oder danach gebilligt oder geschlossen worden sind

Altfälle

- Von Wirksamkeitsbeginn der VO Brüssel I*) bis 10.1.2015: VO Brüssel I [Verordnung (EG) Nr. 44/2001 „weiterhin“]
- Noch früher: allenfalls EuGVÜ, bilaterale Vollstreckungsabkommen

Vollstreckung nach der VO Brüssel I

- Zwischen AT und Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Großbritannien, Irland, Schweden, Finnland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland: 1.3.2002
- Zwischen AT und Tschechischer Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern, Estland, Lettland, Litauen: 1.5.2004
- Zwischen AT und Bulgarien, Rumänien: 1.1.2007
- Zwischen AT und Kroatien: 1.7.2013

Beweisaufnahme

Für ein ausländisches Verfahren in Österreich

- Anderer EU-MS außer DK
 - EuBVO
- Drittstaaten
 - HPÜ
 - Bilaterale Abk
 - Nationales Recht: §§ 38, 38a JN

Für ein österreichisches Verfahren im Ausland

- Anderer EU-MS außer DK
 - EuBVO
- Drittstaaten
 - HPÜ
 - Bilaterale Abk
 - Nationales Recht: §§ 291a ff ZPO

Rechtsquellen zur Rechthilfe

- **EuBVO**

Verordnung (EG) 1206/2001 des Rates v 28.5.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2001/174, 1

- **HPÜ**

Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl 1957/91

- **EuZVO**

Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1348/2000 des Rates, ABI L 2007/324, 79

- **HZÜ (Ratifikation in Vorbereitung)**

Übereinkommen v 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen

- **Bilaterale**

Arten der Rechtshilfe

Beweismittelimport

Aktive
Rechtshilfe

Mischformen

Passive
Rechtshilfe

Beweismittelimport

- Urkunden aus dem Ausland
 - Vorlage freiwillig
 - Vorlagezwang?
- Zeugen aus dem Ausland
 - Mündlich: Ladung nach Österreich
 - Schriftlich: § 283 ZPO

Der ziemlich unbekannte § 283 ZPO

§ 283 ZPO

(1) Ersuchschreiben, welche wegen einer Beweisaufnahme erlassen werden, die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes stattfinden soll, können dem Beweisführer auf seinen Antrag behufs Übermittlung an die ersuchte Behörde übergeben werden.

(2) Auf Antrag des Beweisführers kann ferner das Gericht gestatten, dass von der Erlassung eines Ersuchschreibens abgesehen und der Beweisführer ermächtigt werde, eine den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen. Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von Ort und Zeit der Beweisaufnahme so zeitig zu benachrichtigen, dass letzter seine Rechte bei der Beweisaufnahme in geeigneter Art wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das erkennende Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu entscheiden, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benützung der aufgenommenen Beweise in der mündlichen Verhandlung berechtigt sei.

(3) Für die Vorlegung der Acten über die Beweisaufnahme ist in beiden Fällen eine Frist zu bestimmen, deren fruchtloser Ablauf die im §. 279 bezeichneten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Aktive oder passive Rechtshilfe

Sprachlich:

Was wird vom ersuchten Gericht bzw Staat verlangt

- **Tun**

- Eigene Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht im ersuchten Staat

- **Aktive** Rechtshilfe

- **Dulden**

- Beweisaufnahme des ersuchenden (= erkennenden) Gerichts im ersuchten Staat

- **Passive** Rechtshilfe

Aktive Rechtshilfe EU

Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte.

§ 38 JN

(1) Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte haben ausländischen Gerichten über Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, sofern nicht besondere hierauf bezügliche Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) etwas anderes festsetzen.

Anwendungsvorrang der EuBeweisVO

Die wichtigsten Vorschriften der EuBVO zur aktiven RH (I)

- Die Regeln für die aktive Rechtshilfe lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- die **Übermittlung** der Ersuchen erfolgt **unmittelbar** von Gericht zu Gericht (Art 2 Abs 1 EuBVO); nur ausnahmsweise unter Beteiligung der Zentralstelle;
- die zuständigen Gerichte sind elektronisch abfragbar;
- die Kommunikation zwischen den Gerichten wird durch die zehn standardisierten Formblätter (Anhänge A bis J) erleichtert;
- Ersuchen sind in der Amtssprache des ersuchten Gerichts, allenfalls in weiteren, vom ersuchten Staat zugelassenen Sprachen (in Österreich: Englisch) abzufassen (Art 5 Satz 2 EuBVO);
- die **Durchführung** der Beweisaufnahme geschieht grundsätzlich **nach dem Recht des ersuchten Staates** (Art 10 Abs 2 EuBVO), einschließlich der Zwangsmaßnahmen (Art 13 EuBVO). Allerdings kann das ersuchende Gericht auch um die Erledigung nach einer besonderen Form ersuchen, die das Recht des ersuchenden Staates vorsieht (Art 10 Abs 3 EuBVO). Einem solchem Ersuchen, durch das Teile fremden Verfahrensrechts gleichsam „importiert“ werden, ist grundsätzlich stattzugeben. Eine Ablehnung kommt nur in Frage, wenn die gewünschte Form „mit dem Recht des Mitgliedstaats unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist“;

Die wichtigsten Vorschriften der EuBVO zur aktiven RH (II)

- grundsätzlich besteht **Parteiöffentlichkeit** (Recht der Parteien bzw ihrer Vertreter zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme), es sei denn, dies wäre im Recht des ersuchten Staates nicht vorgesehen (Art 11 Abs 1 EuBVO). Eine über die Anwesenheit hinausgehende („aktive“) Beteiligung der Parteien(vertreter) muss vom ersuchenden Gericht besonders beantragt werden;
- auch „**Beauftragte**“ des **Prozessgerichts** haben ein Recht auf Anwesenheit (Art 12 EuBVO). Dies stellt eine „Quasi-Unmittelbarkeit“ her und kann durch Gerichtsangehörige (zB kommissarischer Richter, ersuchter [„grenznaher“] Richter) oder auch Sachverständige wahrgenommen werden;
- relativ enge zeitliche Vorgaben sorgen für eine rasche Erledigung der Rechtshilfeersuchen. Dazu werden zahlreiche Fristen vorgesehen (deren Nichteinhaltung freilich nicht unter Sanktionen gestellt ist);
- in Bezug auf **Aussageverweigerungsgründe** gilt das Kombinationsprinzip, also eine Meistbegünstigung des nicht Aussagewilligen, der sich kumulativ sowohl auf alle Aussageverweigerungsrechte nach dem Recht des ersuchenden, als auch nach jenem des ersuchten Gerichtes berufen kann (Art 14 EuBVO). In einem solchen Fall ist die (weitere) Durchführung der Rechtshilfe (mit Formblatt H) abzulehnen (Art 14 Abs 1 EuBVO);
- Rechtshilfe ist grundsätzlich (mit Ausnahmen va im Bereich der Sachverständigengebühren) **unentgeltlich** zu leisten und darf von keinem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden (Art 18 EuBVO).

Aktive Rechtshilfe Drittstaat (I)

Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte.

§ 38 JN

(1) Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte haben ausländischen Gerichten über Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, sofern nicht besondere hierauf bezügliche Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) etwas anderes festsetzen.

(2) Die Rechtshilfe ist zu verweigern:

1. wenn die von dem ersuchenden Gerichte begehrte Handlung nach den im Inlande hiefür geltenden Bestimmungen dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist; sollte die begehrte Handlung im Geschäftskreise anderer inländischer Behörden gelegen sein, so kann das ersuchte Gericht das Ersuchen an die hiernach zuständige Behörde leiten.

2. wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für das inländische Gericht verbindlichen Gesetze verboten ist.

Aktive Rechtshilfe Drittstaat (II)

§ 39 JN

(1) Die begehrte Rechtshilfe ist nach den Vorschriften der für das ersuchte Gericht verbindlichen Gesetze zu gewähren. Soweit es nach diesen Gesetzen zulässig ist, hat das ersuchte Gericht alle zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Vorkehrungen und Verfügungen von amtswegen zu treffen.

(2) Bei Gewährung der Rechtshilfe von den Vorschriften der im Inlande geltenden Gesetze abzuweichen ist nur dann gestattet, wenn ausdrücklich ersucht wurde, bei den vorzunehmenden Handlungen einen bestimmten, durch das ausländische Recht geforderten Vorgang einzuhalten, und dieser Vorgang durch keine Vorschrift der inländischen Gesetzgebung verboten erscheint.

(3) Auf die Teilnahme des ersuchenden Gerichtes an der Beweisaufnahme ist Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1, auch dann entsprechend anzuwenden, wenn es sich um kein Gericht eines Mitgliedstaates im Sinne dieser Verordnung handelt.

Passive Rechtshilfe EU

Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte

§ 39a. JN

(1) Eine unmittelbare Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte ist im Inland nur zulässig, wenn sie vom Bundesminister für Justiz genehmigt wurde.

(2) ...

(3) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass das nach § 37 Abs. 2 zuständige Gericht an der Beweisaufnahme teilnimmt. Droht bei dieser Beweisaufnahme

1. im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1, ein Verstoß gegen deren Art. 17 Abs. 2 oder Abs. 5 lit. c ...

so hat dieses Gericht die Beweisaufnahme insofern zu untersagen.

(4) Das nach § 37 Abs. 2 zuständige Gericht hat auf Ersuchen des ausländischen Gerichtes bei der Durchführung der Beweisaufnahme tatsächliche Unterstützung zu gewähren.

Die wichtigsten Vorschriften der EuBVO zur passiven RH (I)

- Die passive Rechtshilfe ist von folgenden Grundregeln geprägt:
- die Beweisaufnahme erfolgt **nach dem Recht des Prozessgerichts** und in seiner Sprache;
- ihre **Zulässigkeit** ist allerdings mehrfach eingeschränkt: So kann sie nur auf freiwilliger Grundlage erfolgen (Art 17 Abs 2 EuBVO) ohne jede Möglichkeit des Prozessgerichts, Zwangsmaßnahmen zu setzen. Auch kann die nach Art 17 EuBVO zuständige Stelle des ersuchten Staates Bedingungen für die Beweisaufnahme setzen, zB die Anwesenheit einer Gerichtsperson des eigenen Staates („Gouvernantenklausel“) oder eine Ersatzpflicht für Zeugengebühren (Die Antwort [mit Formblatt J] soll binnen 30 Tagen erfolgen, wobei nicht von stillschweigender Genehmigung mangels rechtzeitiger Antwort ausgegangen werden darf);
- auch **Video- und Telefonkonferenzen** fallen unter Art 17 EuBVO (und sind daher genehmigungspflichtig).

Passive Rechtshilfe Drittstaat

Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte

§ 39a. JN

(1) Eine unmittelbare Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte ist im Inland nur zulässig, wenn sie vom Bundesminister für Justiz genehmigt wurde.

(2) Außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

2. die beabsichtigte Beweisaufnahme nicht gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung einschließlich der Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), [BGBl. Nr. 210/1958](#), verstößt,

3. sichergestellt ist, dass alle von der Beweisaufnahme betroffenen Personen freiwillig mitwirken und dass das ausländische Gericht im Inland keine Zwangsmaßnahmen setzt, sowie

4. die beabsichtigte Beweisaufnahme nicht völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderläuft; insofern ist vor Abgabe der Erklärung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

(3) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass das nach § 37 Abs. 2 zuständige Gericht an der Beweisaufnahme teilnimmt. Droht bei dieser Beweisaufnahme

... 2. außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1, ein Verstoß gegen Abs. 2 Z 2 und 3,

so hat dieses Gericht die Beweisaufnahme insofern zu untersagen.

(4) Das nach § 37 Abs. 2 zuständige Gericht hat auf Ersuchen des ausländischen Gerichtes bei der Durchführung der Beweisaufnahme tatsächliche Unterstützung zu gewähren.

Begutachtung durch SV im Ausland

Als Souveränitätseingriff bewilligungspflichtig

- Argument allgemein:
Dient einem hoheitlichen
Verfahren
- Argument speziell:
jedenfalls bei Einsatz von
„hoheitlicher Gewalt“

Mangels Souveränitätseingriffs nicht bewilligungspflichtig

- Solange nicht anders als
durch einen Privaten
gehandelt wird
(EuGH 21.2.2013, C-332/11 *Prorail* wird
im Allgemeinen so verstanden)

Solche Anfragen an das BMJ gem Art 17 EuBVO

- Werden in der Praxis bewilligt und nicht etwa unter Hinweis auf *Prorail* als überflüssig zurückgewiesen.
- Grundproblem: Wie lässt sich *ex ante* sicherstellen, dass keine „hoheitliche Gewalt“ geübt wird? Der Hinweis auf das Freiwilligkeitserfordernis in Art 17-Bewilligungen scheint mir ein Minimum

Mischformen

- Erhebung durch ersuchtes Gericht mit Beteiligung des erkennenden Richters
 - Eigenes Fragerecht
 - Bloße Anwesenheit
- Erhebungen durch das ausländische Gericht mit Beteiligung des inländischen Richters
 - Untersagungsmöglichkeit
 - Sprachproblem: Dolmetscher

Sonstige Möglichkeiten

- Befragung durch den Konsul des Staats des erkennenden Gerichts im Staat, in dem der Zeuge/die Partei wohnt
- Völkerrechtlich nur in Fällen unumstritten, in denen die zu befragende Person dem Staat des erkennenden Gerichts angehört (also nur Befragung österr. Staatsbürger durch einen österr. Konsul im Ausland)
- Zivilprozessual problematisch: Verstoß gegen Unmittelbarkeitsgrundsatz; zumindest bei Tatzeugen unzulässig, wenn nicht durch § 283 ZPO gedeckt

Zustellung

Für ein ausländisches Verfahren in Österreich

- Anderer EU-MS
einschließlich DK
 - EuZVO
- Drittstaaten
 - Bald: Haager ZustellÜbk
 - HPÜ
 - Bilaterale Abk
 - Nationales Recht: §§ 87 ff ZPO

Für ein österreichisches Verfahren im Ausland

- Anderer EU-MS
einschließlich DK
 - EuZVO
- Drittstaaten
 - Bald: Haager ZustellÜbk
 - HPÜ
 - Bilaterale Abk
 - Nationales Recht: § 121 ZPO

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

